

## **Antrag**

**des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP u. a.**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie der aktuelle Umsetzungsstand der 13 einzelnen Vorhaben im Rahmen des IRP ist (bitte aufgeschlüsselt nach Name, Lage, Bauzeit und bisherigen sowie geplanten Kosten für den jeweiligen Rückhalteraum):
  - a) den Hochwasserrückhalteraum Weil-Breisach (25 Millionen Kubikmeter),
  - b) Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Breisach (9,3 Millionen Kubikmeter),
  - c) Hochwasserrückhalteraum Breisach/Burkheim (6,5 Millionen Kubikmeter),
  - d) Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil (7,7 Millionen Kubikmeter),
  - e) Hochwasserrückhalteraum Elzmündung (5,3 Millionen Kubikmeter),
  - f) Hochwasserrückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim (5,8 Millionen Kubikmeter),
  - g) Hochwasserrückhalteraum Altenheim (17,6 Millionen Kubikmeter),
  - h) Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg (37 Millionen Kubikmeter),
  - i) Hochwasserrückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl (9 Millionen Kubikmeter),
  - j) Hochwasserrückhalteraum Söllingen/Greffern (12 Millionen Kubikmeter),
  - k) Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört (14 Millionen Kubikmeter),
  - l) Hochwasserrückhalteraum Elisabethenwört (mindestens 11,9 Millionen Kubikmeter) und
  - m) Hochwasserrückhalteraum Rheinschanzinsel (6,2 Millionen Kubikmeter);

2. welcher Nutzung und welcher Bodenqualität die Flächen in den Hochwasserrückhalteräumen unterliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Größe und Lage der jeweiligen Fläche);
3. inwiefern angrenzende Flächengebiete von den in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen betroffen sind und inwieweit diese dadurch in ihrer Funktion eingeschränkt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Größe, Lage und Nutzungsart der jeweiligen Fläche);
4. welche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sie zum IRP bisher insgesamt umgesetzt hat und welche sie vorsieht;
5. wo sie ökologische Flutungen im Rahmen des IRP durchgeführt hat und wo sie diese vorsieht;
6. wie sie ökologischen Flutungen im Vergleich zur Schlutenlösung ohne Flutung bewertet;
7. welche Erkenntnisse sie zu den Auswirkungen ökologischer Flutungen hat bezogen auf:
  - a) den Hochwasserschutz,
  - b) das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung,
  - c) die Tier- und Pflanzenwelt,
  - d) den Wald,
  - e) den Boden,
  - f) die Land- und Forstwirtschaft sowie
  - g) Industriebetriebe und Gewerbe;
8. inwiefern ihrer Kenntnis nach ökologische Flutungen Eingriffe durch den Bau von Poldern sowie die durch Überflutungen geschädigten Bereiche kompensieren können und einen ökologischen Mehrwert bieten;
9. welche Erkenntnisse und Erfahrungen sie zur Ausbreitung von Stechmücken aufgrund von betriebsbedingten Überschwemmungen hat;
10. welche Position die im Rahmen des IRP betroffenen Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden, die Forst- sowie die Wasserwirtschaftsverwaltung zur Frage der ökologischen Flutungen einnehmen, inwieweit es bei der Beurteilung der ökologischen Auswirkungen der Flutungen unterschiedliche Auffassungen zwischen Landesregierung und den nachgeordneten Behörden gibt, insbesondere Regierungspräsidium, Landratsamt und den betroffenen Gemeinden und wie die Landesregierung eventuelle Konflikte aufzulösen gedenkt;
11. inwiefern Vorschläge von Bürgerinitiativen und Gemeinden, die in Genehmigungsverfahren eingebracht werden, die Umsetzung des IRP seit dessen Start beeinflussen und ihren Niederschlag in der Umsetzung finden;
12. inwiefern die Landesregierung weiterhin davon ausgeht, dass für die vollständige Umsetzung des IRP Gesamtinvestitionskosten von über 1,7 Milliarden Euro entstehen und wie viele Kosten seit der Umsetzung des IRP bisher entstanden sind;
13. falls sie von einer Erhöhung der Gesamtinvestitionskosten ausgeht, was die Gründe hierfür sind;

14. inwiefern sie das von ihr angekündigte Ziel, das vollständige Retentionsvolumen im Rahmen des IRP ab dem Jahr 2028 bereitstellen zu können, weiterhin für realistisch einschätzt.

18.6.2021

Hoher, Bonath, Karrais, Haußmann, Dr. Timm Kern,  
Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Trauschel FDP/DVP

#### Begründung

Nach Ansicht der FDP/DVP-Fraktion besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit und Bedeutung eines optimalen Hochwasserschutzes. Dieser ist und bleibt eine große Herausforderung in Baden-Württemberg und erfordert sinnvolle Maßnahmen, die die berechtigten Interessen aller Akteurinnen und Akteure in Einklang bringen. Das Land Baden-Württemberg hat aufgrund bilateraler Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich im Jahr 1988 die Entwicklung des integrierten Rheinprogramms (IRP) beschlossen. Das Thema Hochwasserschutz und dessen Auswirkungen werden im Rahmen des IRP seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Einige betroffene Gemeinden und Bürgerinitiativen sehen zum Beispiel in den ökologischen Flutungen erhebliche Eingriffe mit langanhaltenden nachteiligen Folgen. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, welche Auswirkungen Maßnahmen wie ökologische Flutungen für Menschen und Natur haben und wie die Landesregierung diese bewertet.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 Nr. 5-0141.5/831 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie der aktuelle Umsetzungsstand der 13 einzelnen Vorhaben im Rahmen des IRP ist (bitte aufgeschlüsselt nach Name, Lage, Bauzeit und bisherigen sowie geplanten Kosten für den jeweiligen Rückhalteraum):*

- a) den Hochwasserrückhalteraum Weil-Breisach (25 Millionen Kubikmeter),*
- b) Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Breisach (9,3 Millionen Kubikmeter),*
- c) Hochwasserrückhalteraum Breisach/Burkheim (6,5 Millionen Kubikmeter),*
- d) Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil (7,7 Millionen Kubikmeter),*
- e) Hochwasserrückhalteraum Elzmündung (5,3 Millionen Kubikmeter),*
- f) Hochwasserrückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim (5,8 Millionen Kubikmeter),*
- g) Hochwasserrückhalteraum Altenheim (17,6 Millionen Kubikmeter),*
- h) Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg (37 Millionen Kubikmeter),*

- i) Hochwasserrückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl (9 Millionen Kubikmeter),
- j) Hochwasserrückhalteraum Söllingen/Grefferen (12 Millionen Kubikmeter),
- k) Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört (14 Millionen Kubikmeter),
- l) Hochwasserrückhalteraum Elisabethenwört (mindestens 11,9 Millionen Kubikmeter) und
- m) Hochwasserrückhalteraum Rheinschanzinsel (6,2 Millionen Kubikmeter);

Die Lage der 13 Rückhalteräume des IRP können dem Übersichtslageplan in *Anlage 1* entnommen werden. Dort ist auch der Umsetzungsstand differenziert dargestellt nach: Vorbereitung Planfeststellungsverfahren; im Planfeststellungsverfahren; im Bau; in Betrieb.

Gemäß der letzten Berichterstattung an den Landtag (Drs. 16/5427) belaufen sich die Gesamtinvestitionskosten für das Integrierte Rheinprogramm auf insgesamt rund 1,72 Mrd. Euro (Kostenstand 2018, ohne die Berücksichtigung von Baupreissteigerungen für die Folgejahre). Insgesamt wurden davon bis Ende 2020 bereits knapp 0,6 Mrd. Euro verausgabt.

Für die einzelnen Rückhalteräume ergaben sich bislang die in folgender Tabelle aufgeführten Kosten:

Rückhalteraum/Koordination	bisher verausgabt bis Ende 2020 [Mio. €]	Umsetzungs- stand
Weil-Breisach	76	Teilw. in Betrieb, in Bau, Vorbereitung Planfeststellungsverfahren
Kulturwehr Breisach	94	im Bau
Breisach/Burkheim	8	im Bau
Wyhl/Weisweil	9	im Planfeststellungsverfahren
Elzmündung	87	im Bau
Ichenheim/Meissenheim/ Ottenheim	4	Vorbereitung Planfeststellungsverfahren
Altenheim	26	in Betrieb
KWK	94	in Betrieb
Freistett/Rheinau/Kehl	2	Vorbereitung Planfeststellungsverfahren
Söllingen/Grefferen	94	in Betrieb
Bellenkopf/Rappenwört (RPK)	11	Beklagt
Elisabethenwört (RPK)	6	Vorbereitung Planfeststellungsverfahren
Rheinschanzinsel (RPK)	68	in Betrieb, Probestau steht noch aus
Zentrale Koordination IRP	19	./.
<b>Gesamt</b>	<b>598</b>	

Die Finanzierung der dargestellten Gesamtinvestitionskosten und bisherigen Ausgaben erfolgt aus Landesmitteln, der Kostenbeteiligung des Bundes über das BMVI sowie aus Fördermitteln aus dem Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz (Fördermittel des nationalen Hochwasserschutzprogrammes).

Bezüglich der Bauzeit und der geplanten Kosten wird auf die Antworten zu den Fragen 12 bis 14 verwiesen.

2. *welcher Nutzung und welcher Bodenqualität die Flächen in den Hochwasserrückhalteräumen unterliegen (bitte aufgeschlüsselt nach Größe und Lage der jeweiligen Fläche);*
3. *inwiefern angrenzende Flächengebiete von den in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen betroffen sind und inwieweit diese dadurch in ihrer Funktion eingeschränkt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Größe, Lage und Nutzungsart der jeweiligen Fläche);*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den IRP-Rückhalteräumen befinden sich zu ca. 68 % forstwirtschaftlich, zu rund 12 % landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weitere rund 15 % sind Wasserflächen (insbesondere Seen zur Kiesgewinnung). Etwa 5 % unterliegen sonstigen Nutzungen (z. B. Straßen und andere Infrastrukturmaßnahmen).

Eine Aufschlüsselung aller in den IRP-Hochwasserrückhalteräumen liegenden Flächen und Betroffenheit angrenzender Gebiete im gewünschten Detaillierungsgrad erfolgt für jeden einzelnen Rückhalteraum im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen. Zu diesen Zeitpunkten findet auch die Offenlage all dieser Details im förmlichen Planfeststellungsverfahren statt.

4. *welche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sie zum IRP bisher insgesamt umgesetzt hat und welche sie vorsieht;*

Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ökologische Flutungen, Wildkorridore, Sicherung von Habitatbäumen, Anlage von Haselmausbiotopen) sind stets schutzgutbezogen bzw. artspezifisch festgelegt. Für die Genehmigungsverfahren werden hierzu u. a. folgende ökologische Gutachten erstellt: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie, Fachbeitrag zur WRRL, Umweltverträglichkeitsstudie. In all diesen Gutachten werden die Belange der §§ 15, 34 und 44 BNatSchG geprüft. Werden durch Gutachten vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, Lebensräumen und/oder Arten festgestellt, werden dem Vorhabenträger Ausgleichsmaßnahmen auferlegt, sofern Vermeidungs-, Minderungs- oder Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich sind. Eine abschließende Auflistung und Plandarstellung wird für jeden Rückhalteraum detailliert mit Antragstellung erstellt.

Alle bisher dem Vorhabenträger auferlegten Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend umgesetzt und deren Funktionserfüllung überprüft.

5. *wo sie ökologische Flutungen im Rahmen des IRP durchgeführt hat und wo sie diese vorsieht;*

In den Hochwasserrückhalteräumen Kulturwehr Kehl/Straßburg, Polder Altenheim und Polder Söllingen/Greffern werden Ökologische Flutungen durchgeführt. Für die in Bau befindlichen Rückhalteräume Kulturwehr Breisach, Breisach/Burkheim, Elzmündung und für den beklagten Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört sind Ökologische Flutungen planfestgestellt. Für den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil sind Ökologische Flutungen Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die Rückhalteräume Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim und Freistett/Rheinau/Kehl wird die Erfordernis Ökologischer Flutungen aktuell im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie geprüft.

6. wie sie ökologischen Flutungen im Vergleich zur Schlutenlösung ohne Flutung bewertet;

Der Vorschlag einer weitgehend auf Gewässer und Schluten beschränkten Durchströmung („Schlutenlösung“) des Rückhalteräumes anstelle der Ökologischen Flutungen wurde bei den Rückhalteräumen Breisach/Burkheim und Wyhl/Weisweil intensiv und gleichwertig zu den Ökologischen Flutungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durch einen Gutachter geprüft.

Ergebnis der zusammenfassenden Bewertungen des UVS-Gutachters ist, dass die Schlutenlösung dem Vorsorgeprinzip des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) nicht in dem erforderlichen und möglichen Maße Rechnung trägt.

7. welche Erkenntnisse sie zu den Auswirkungen ökologischer Flutungen hat bezogen auf:

- a) den Hochwasserschutz,
- b) das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung,
- c) die Tier- und Pflanzenwelt,
- d) den Wald,
- e) den Boden,
- f) die Land- und Forstwirtschaft sowie
- g) Industriebetriebe und Gewerbe;

Zu a):

Durch eine Vorentleerung der Rückhalteräume vor einem Hochwassereinsatz wird der erforderliche Hochwasserschutz gewährleistet. Im international abgestimmten Wirksamkeitsnachweis (2020) sind sowohl die ökologischen Flutungen als auch die jeweilige Vorentleerung berücksichtigt. Die vertraglich vereinbarten Hochwasserschutzziele werden eingehalten.

Zu b) bis f):

Alle unter b) bis f) aufgeführten Belange werden im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen dezidiert geprüft. Sollten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auftreten, die ausgleichspflichtig sind, werden dem Vorhabenträger entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss verpflichtend vorgeschrieben. Durchgeführte Monitoringerhebungen, z. B. in den Rückhalteräumen Polder Altenheim und Söllingen/Greffern, haben die positiven Wirkungen der Ökologischen Flutungen zur Entwicklung eines an Hochwasserereignisse angepassten Auenlebensraums bestätigt. Für prognostizierte Schäden an Waldbeständen erhalten die Waldeigentümer finanzielle Entschädigungen auf Basis eines von der Forstverwaltung entwickelten Modells.

Zu g):

Industriebetriebe und Gewerbe werden bei ökologischen Flutungen und den darüber hinausgehenden Hochwassereinsätzen grundsätzlich durch spezifische Maßnahmen (z. B. Grundwasserhaltung oder Objektschutz) geschützt.

8. inwiefern ihrer Kenntnis nach ökologische Flutungen Eingriffe durch den Bau von Poldern sowie die durch Überflutungen geschädigten Bereiche kompensieren können und einen ökologischen Mehrwert bieten;

Das Ziel der Ökologischen Flutungen ist es, einen Wandel der Lebensgemeinschaften in den Rückhalteräumen hin zu auenähnlicheren Gemeinschaften zu initiieren und diese langfristig zu sichern. Aufgrund ihrer Seltenheit sind Auenlebensgemeinschaften naturschutzfachlich oft höherwertiger als die heute dort verbreitet vorkommenden Gemeinschaften.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG) folgenden Leitsatz beschlossen: „Ökologische Flutungen können Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe sein.“

*9. welche Erkenntnisse und Erfahrungen sie zur Ausbreitung von Stechmücken aufgrund von betriebsbedingten Überschwemmungen hat;*

Die entlang des Oberrheins zwischen dem Kaiserstuhl und Bingen von der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e. V. (KABS) seit ihrer Gründung 1976 im Bereich ihrer Mitgliedsgemeinden (i. d. R. Rhein-anliegergemeinden) durchgeführte biologische, umweltverträgliche Stechmückenbekämpfung hat sich über Jahrzehnte des Einsatzes am gesamten Oberrhein bewährt. Vorhabenbedingte Verschlechterungen werden durch einen Einsatz der KABS in den Rückhalteräumen auf Kosten des Landes vermieden.

*10. welche Position die im Rahmen des IRP betroffenen Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden, die Forst- sowie die Wasserwirtschaftsverwaltung zur Frage der ökologischen Flutungen einnehmen, inwieweit es bei der Beurteilung der ökologischen Auswirkungen der Flutungen unterschiedliche Auffassungen zwischen Landesregierung und den nachgeordneten Behörden gibt, insbesondere Regierungspräsidium, Landratsamt und den betroffenen Gemeinden und wie die Landesregierung eventuelle Konflikte aufzulösen gedenkt;*

Vonseiten der genannten Umweltverwaltungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sowie der Forstverwaltung werden die Ökologischen Flutungen grundsätzlich befürwortet bzw. mitgetragen. Konflikte und z. T. gegenläufige Interessen Dritter wurden und werden bei der Planung der IRP-Rückhalteräume in den jeweiligen Genehmigungsverfahren transparent offengelegt und unterschiedliche Belange von den jeweiligen Genehmigungsbehörden abgewogen.

*11. inwiefern Vorschläge von Bürgerinitiativen und Gemeinden, die in Genehmigungsverfahren eingebracht werden, die Umsetzung des IRP seit dessen Start beeinflussen und ihren Niederschlag in der Umsetzung finden;*

Von Bürgerinitiativen und Gemeinden eingebrachte Vorschläge werden geprüft und gehen wo immer möglich in die Planung und Umsetzung ein. Die Vorschläge sind in jedem Rückhalteraum sehr abhängig von den spezifischen räumlichen Gegebenheiten. Beispielhaft sei diesbezüglich auf die Informationszeitung für den Rückhalteraum Breisach/Burkheim verwiesen, in der die eingebrachten Vorschläge und ihre Aufnahme in die Planung dargestellt sind ([https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wasser\\_und\\_Boden/Integriertes\\_Rheinprogramm/\\_DocumentLibraries/Documents/Info-HWR-Breisach-Burkheim.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wasser_und_Boden/Integriertes_Rheinprogramm/_DocumentLibraries/Documents/Info-HWR-Breisach-Burkheim.pdf)). So konnte z. B. der Forderung der „Bürgerinitiative Breisach/Burkheim für eine Verträgliche Retention e. V.“ auf Wegfall eines Querriegels nach Planänderungen im Auslaufbereich entsprochen werden.

12. *inwiefern die Landesregierung weiterhin davon ausgeht, dass für die vollständige Umsetzung des IRP Gesamtinvestitionskosten von über 1,7 Milliarden Euro entstehen und wie viele Kosten seit der Umsetzung des IRP bisher entstanden sind;*
13. *falls sie von einer Erhöhung der Gesamtinvestitionskosten ausgeht, was die Gründe hierfür sind;*
14. *inwiefern sie das von ihr angekündigte Ziel, das vollständige Retentionsvolumen im Rahmen des IRP ab dem Jahr 2028 bereitstellen zu können, weiterhin für realistisch einschätzt.*

Die Fragen 12 bis 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Beschluss des Landtags vom 7. Oktober 2010 (Drs. 14/6348) wird dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne des Integrierten Rheinprogramms in einem 3-jährigen Turnus berichtet. Derzeit werden für die aktuelle Berichterstattung an den Landtag sowohl die Kosten als auch die Termin- und Ablaufpläne überprüft und fortgeschrieben. Danach wird erkennbar sein, inwieweit das vollständige Retentionsvolumen bis 2028 bereitgestellt werden kann. Die Berichterstattung wird fristgemäß Ende 2021 erfolgen.

In Bezug auf die bereits entstandenen Kosten wird auf die Tabelle bei Frage 1 verwiesen.

Walke

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft



# Hochwasserrückhaltung am Oberrhein

- Maßnahmen des IRP  
rechtsrheinisch -

